



Landesjugendamt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99106 Erfurt

Pfad ins Leben e. V.
Dorfstraße 40
07768 Altenberga

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Stefan Heinz

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37-98 327
Telefax +49 (361) 37-98 830

Stefan.Heinz@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Sozialgesetz-
buch - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der
jeweils geltenden Fassung**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
34-6465/71

Ihr Antrag vom: 30. Oktober 2015
Örtliche Prüfung vom: 03. September 2015

Erfurt, 20. Mai 2016

Hiermit wird gemäß §§ 45, 48a SGB VIII die

Betriebserlaubnis

für die Einrichtung

**Jugendhilfeeinrichtung
des Pfad ins Leben e. V.
Dorfstraße 40
07768 Altenberga**

mit Wirkung vom 20. Mai 2016 erteilt.

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb einer Einrichtung der Erziehungshilfe mit
einer Gesamtkapazität von **14 Plätzen**.

Standorte und Platzverteilung wie folgt:

- | | | |
|-----|--|---|
| I. | gem. §§ 34 SGB VIII
umA ab dem 10. Lebensjahr
(männlich) | 6 Plätze – Wohngruppe 1
Dorfstraße 40
07768 Altenberga |
| II. | gem. §§ 34 SGB VIII
ab dem 10. Lebensjahr
(koedukativ) | 7 Plätze – Wohngruppe 2
Dorfstraße 40
07768 Altenberga |

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

III. gem. § 42 SGB VIII
ab dem 6. Lebensjahr

1 Platz – Inobhutnahme
Dorfstraße 40
07768 Altenberga

Die Einrichtung ist im begründeten Einzelfall geeignet:

- a) Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII,
- b) intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuungsmaßnahmen gemäß § 35 SGB VIII,
- c) vorläufige sozialpädagogische Krisen-/Gefahreninterventionen für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a SGB VIII durchzuführen.

Die Betriebserlaubnis gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist durch geeignete sozialpädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Es sind für die Teileinrichtungen folgende Vollzeitstellen vorzuhalten:

- | | |
|--------------|--------------------------------------|
| I. | insgesamt 3,7 Vollzeitstellen |
| II. und III. | insgesamt 5,9 Vollzeitstellen |

Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu hat der Träger vor Tätigkeitsaufnahme sowie bei fortgesetzter Dauer der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und zu den Unterlagen zu nehmen (Verfahren lt. Rundschreiben vom 23.09.2010).

2. Der Einrichtungsträger hat alle in der Einrichtung tätigen Personen, die unmittelbar mit der Betreuung, Erziehung und Pflege der Kinder und Jugendlichen beschäftigt sind, vierteljährlich dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen zu melden (s. Musterdatenblatt Personalmeldung). **Diese Personalmeldung ist für jede Einrichtung gesondert zu erstellen und zu den Stichtagen 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Kalenderjahres aktualisiert innerhalb der jeweils folgenden 12 Arbeitstage zu übersenden.**

3. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ist bis Ende des II. Quartals 2016 das Prüfprotokoll des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Eventuell ausgesprochene Auflagen sind unverzüglich zu erfüllen und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen schriftlich anzuzeigen.
4. Der Träger wird verpflichtet, die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 3, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII genannten Anforderungen in seiner Konzeption fortzuschreiben und bis spätestens Ende des II. Quartals 2016 dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen vorzulegen.
5. Weiterhin wird der Träger aufgefordert, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen sämtliche Qualifikationsnachweise im Hinblick auf die Eignung des in der o. g. Einrichtung beschäftigten Fach- und Betreuungspersonals bis spätestens Ende des II. Quartals 2016 in Kopie nachzuweisen.
6. Beabsichtigte Änderungen der Konzeption und der Leistungsbeschreibung sind dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ist die (jeweils aktuelle) Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorzulegen.
8. Eine erneute Begehung der Einrichtung durch die Betriebserlaubnisbehörde erfolgt nach Inbetriebnahme bis spätestens Ende des III. Quartals 2016.
9. Die Erlaubnis wird erteilt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 45 Absatz 4 SGB VIII.

Begründung:

Sie beantragten mit Datum vom 30. Oktober 2015 die Betriebserlaubnis für die o. g. Einrichtung. Im Zuge des Verfahrens beantragten sie am 02. März 2016 eine zum ursprünglichen Antrag geänderten Kapazität. Die Erweiterung um zwei Plätze, konnte mit Bezug auf die örtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere der Konzeption (Stand 01. Januar 2016) sowie der im Rahmen der örtlichen Prüfung am 03. September 2015 gewonnenen Erkenntnisse, konnten die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis festgestellt werden.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Schutzzweck des Erlaubnisvorbehaltes und sollen für die Zukunft sicherstellen, dass die geprüften Voraussetzungen weiter bestehen bzw. vorgesehene Änderungen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.

Hinweise:

1. Besondere Vorkommnisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, hat der Einrichtungsträger gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen zu melden (Verfahren laut anliegendem Rundschreiben vom 27. Mai 2010).
2. Die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich zu melden. Der Stichtag der Erfassung ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Meldung ist für jede Einrichtung gesondert zu erstellen und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen vorzulegen (s. Formular zur jährlichen Belegungsmeldung gemäß § 47 SGB VIII – teilstationäre/stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe).
3. Auf die übrigen gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und die Bußgeldvorschriften des § 104 SGB VIII wird hingewiesen.
4. Die Überwachung der Einrichtung und des dazugehörigen Freigeländes einschließlich entsprechender (Sicherungs-)Maßnahmen ist zur Verhütung von Unfällen, Hygienemängeln und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes durch den Träger zu gewährleisten.

Die Betriebserlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weggefallen sind oder
2. die im § 47 SGB VIII genannten Meldepflichten wiederholt nicht erfüllt worden sind oder
3. die zur Sicherstellung des Wohles der Minderjährigen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ausgesprochenen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden

Die Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei:

1. Standortwechsel
2. Wechsel der Trägerschaft
3. Änderung der Zweckbestimmung oder
4. wenn der Betrieb der Einrichtung mehr als 6 Monate ruht.

Ist die Betriebserlaubnis widerrufen oder erloschen, so ist dieser Bescheid dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unaufgefordert zurückzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt einzulegen.

Im Auftrag



Stefan Heinz
Fachberater Heimaufsicht, erzieherische Hilfen

Kopie nachrichtlich an:

LRA Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Im Schloss
07607 Eisenberg